

Verkauf von Baugrundstücken in der Kahrstraße in Unterschweinsbach

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 08.07.2024 den Verkauf von 6 erschlossenen Grundstücken in der Kahrstraße in Unterschweinsbach;

Grundstück Fl.Nr. 92,	Gem. Unterschweinsbach	mit 464 m ²
Grundstück Fl.Nr. 92/6,	Gem. Unterschweinsbach	mit 428 m ²
Grundstück Fl.Nr. 92/7,	Gem. Unterschweinsbach	mit 504 m ²
Grundstück Fl.Nr. 92/8,	Gem. Unterschweinsbach	mit 427 m ²
Grundstück Fl.Nr. 92/9,	Gem. Unterschweinsbach	mit 541 m ²
Grundstück Fl.Nr. 92/10,	Gem. Unterschweinsbach	mit 419 m ²

Eine genehmigte Bauvoranfrage für die Bebauung der einzelnen Grundstücke mit Einfamilienhäusern und 2 PKW-Stellplätzen liegt bereits vor. Aus gemeindlicher Sicht wäre bei einzelnen Grundstücken auch eine Bebauung mit einem Doppelhaus vorstellbar. Dies müsste jedoch noch mit einer Bauvoranfrage abgeklärt werden.

Die Grundstücke werden zu einem Kaufpreis von **850,- Euro / m²** verkauft.

Der anteilige Kaufpreis für die Zufahrt (Fl.Nr. 92/4, 92/11 und 92/12 Gem. Unterschweinsbach) der Grundstücke Nr. 92, 92/8, 92/9 und 92/10 beträgt **50,- Euro / m²**.

Die Grundstücke sind erschlossen. Die Vergabe erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Kaufabsichtserklärung für das jeweilige Grundstück. Bitte Fl.-Nr. des gewünschten Grundstücks angeben. Bei zeitlich gleicher Abgabe entscheidet das Los.

Der Käufer verpflichtet sich das Grundstück innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb zu bebauen.

Bei Zuteilung ist bis zur Vergabe eine Finanzierungsbestätigung in Höhe des Grundstückskaufpreises der Gemeinde vorzulegen.

Der Kaufpreis beinhaltet alle bereits angefallenen Kosten für das Baugrundstück.

Der Käufer hat darüber hinaus alle anfallenden Nebenkosten für Notar, Grundbuchamt, Grunderwerbsteuer und die anteiligen Kosten und Lasten für die erforderliche Zufahrtsstraße zu einigen Grundstücken (Eigentümerweg) zu tragen. Die auf das Grundstück entfallenden Beiträge, Gebühren und Kosten für Anlagen und Einrichtung der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung, welche nach Beurkundung des Kaufvertrages anfallen, müssen ebenfalls vom Erwerber übernommen werden.

Die Bebauung des Grundstücks liegt planungsrechtlich im Geltungsbereich der Ortsabordnungssatzung von Unterschweinsbach in der Fassung vom 24.08.1982 und ist somit dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Dieser kann auf der Internetseite der Gemeinde Egenhofen (www.egenhofen.de) eingesehen werden.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Meßner im Rathaus Egenhofen in Unterschweinsbach, Obergeschoss, Zi. O.01 (Tel. 08145-920415) zur Verfügung.

Egenhofen, den 23.09.2024

Auszuhängen am: 26.09.2024

Unterschrift:

Martin Obermeier, 1. Bürgermeister



Abzunehmen am:

Unterschrift:

